

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 1. Juni 2018
GZ 300.055/002-2B1/18

Entwurf eines Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 25. April 2018, GZ. BMVRDJ-601.121/0028-V 1/2018, übermittelten Entwurf eines Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

Der RH hat zuletzt in „Positionen für eine nachhaltige Entwicklung Österreichs“, Reihe Positionen 2016/2, S. 25f auf eine „umfassende Aufgabenkritik und Rechtsbereinigung“ als Kernelement einer Verwaltungsreform hingewiesen. Ebenso hat der RH wiederholt in einzelnen Rechtsmaterien auf die Komplexität des Regelungsbestandes hingewiesen, und eine kritische Evaluierung des Normenbestandes in inhaltlicher Hinsicht empfohlen (so etwa im Bericht „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht; Follow-up-Überprüfung“, TZ 5 und 6).

Der Entwurf zielt nach den Erläuterungen darauf ab, gegenstandslos bzw. überflüssig gewordene, veraltete Rechtsvorschriften aufzuheben, dies jedoch nicht als Ergebnis einer Aufgabenkritik oder einer inhaltlichen Vereinfachung einzelner Regelungsmaterien, sondern mit dem Ziel einer (formalen, stichtagsbezogenen) Bereinigung des Rechtsbestandes.

Der RH wertet das mit dem Entwurf verfolgte Ziel der Schaffung einer Grundlage für weitere Reformvorhaben grundsätzlich positiv, hält jedoch fest, dass damit allein noch keine Umsetzung der o.a. Empfehlungen bzw. Maßnahmen als Kernelement einer Verwaltungsreform verbunden ist.

Zu dem ebenfalls mit dem Entwurf verfolgten Ziel der Schaffung von Rechtssicherheit weist der RH vor dem Hintergrund seines verfassungsgesetzlichen Aufgabenbereiches auf Folgendes hin:

1.1 Aufhebung der gesetzlichen Genehmigung der Bundesrechnungsabschlüsse bis zum Jahr 1997

Der RH weist einleitend darauf hin, dass die Bundesrechnungsabschlüsse des jeweiligen Finanzjahres eine wesentliche Basis für die Beurteilung des staatlichen Handelns in finanzieller Hinsicht darstellen.

Gemäß Art. 121 B–VG hat der RH die jährlichen Bundesrechnungsabschlüsse zu verfassen, sodass in diesem Fall ein von anderen Fällen differenzierter Vorgang des Gesetzgebungsverfahrens vorgesehen ist. Die Bundesrechnungsabschlüsse und deren Genehmigung durch den Nationalrat mittels Bundesgesetz kann als verbindliche Feststellung der erfolgten Gebarung und des Haushaltsvollzugs des Bundes angesehen werden.

Zur vorgeschlagenen Aufhebung der gesetzlichen Genehmigung der Bundesrechnungsabschlüsse ist darauf hinzuweisen, dass eine „Aufhebung“ solcher Gesetzesbeschlüsse über die Genehmigung von Bundesrechnungsabschlüssen weder im B–VG, noch im RHG, noch im GOG–NR ausdrücklich vorgesehen ist. Daher könnte dies mit dem Ziel der Schaffung von Rechtssicherheit in Widerspruch geraten.

Aus Transparenzgründen und zur Vermeidung juristischer Fragestellungen regt der RH daher an, entweder die in der Anlage zu den Erläuterungen genannten Gesetzesbeschlüsse über die Bundesrechnungsabschlüsse weiterhin im Rechtsbestand beizubehalten oder in den Erläuterungen zweifelsfrei darzulegen, aus welchen Gründen eine Aufhebung angestrebt wird.

1.2 Fehlende spezifische Erläuterungen zu außer Kraft getretenen Vorschriften

In der Anlage zu den Erläuterungen werden jene Rechtsvorschriften genannt, die jedenfalls mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft treten sollen. Hinsichtlich der Rechtswirkungen dieser Aufhebungen enthalten die Erläuterungen keine detaillierten Aussagen zu einzelnen Gesetzen und Verordnungen (bzw. Gruppen von Vorschriften wie etwa die aufzuhebenden Bundesfinanzgesetze oder die Verordnungen über die Bestimmung von Straßenverläufen).

Die Erläuterungen halten allgemein fest, dass von einer Aufhebung nur jene Vorschriften erfasst werden sollen, die „heute gegenstandslos“ geworden sind, bzw. „keinen sinnvollen Anwendungsbereich“ mehr haben. Dabei soll ein Ergebnis des Begutachtungsverfahrens die Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Anlagen aufgezählten Rechtsvorschriften sein.

Die Erläuterungen geben jedoch nicht an, aus welchen Gründen bei den einzelnen außer Kraft tretenden Vorschriften von einer Gegenstandslosigkeit auszugehen ist (bzw. bei Gruppen von Vorschriften wie etwa die aufzuhebenden Bundesfinanzgesetze oder die Verordnungen über die Bestimmung von Straßenverläufen). Der RH regt aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit an, dem Nationalrat die Gegenstandslosigkeit der jeweils aufzuhebenden Rechtsvorschrift kurz zu begründen.

Dadurch könnte nach Ansicht des RH das Risiko, mit der Rechtsbereinigung Rechtsunsicherheiten zu schaffen, verringert werden.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 69/2015) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Die vorliegenden Erläuterungen enthalten keine bezifferte Darstellung möglicher finanzieller Auswirkungen, halten aber gleichzeitig fest, dass die Aufhebung dieser Vorschriften mit einer Kostenersparnis verbunden sei, die jedoch – da *„Rechtsvorschriften unterschiedlichsten Inhalts aus den Wirkungsbereichen fast aller Bundesministerien betroffen sind“* – nicht beziffert werden kann.

Aufgrund dieser Angaben bleibt daher unklar, ob der Entwurf mit finanziellen Auswirkungen verbunden sein wird. Überdies enthält der Entwurf keine Ausführungen dahingehend, woraus sich finanzielle Auswirkungen ergeben können, wenn die aufzuhebenden Rechtsvorschriften ohnedies „gegenstandslos“ oder „ohne sinnvollen Anwendungsbereich“ sind. Sollten sich als Ergebnis des Begutachtungsverfahrens in den einlangenden Stellungnahmen Hinweise auf mögliche Kostenersparnisse durch Wegfall einzelner Normen ergeben regt der RH an, diese in der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung vor Zuleitung einer Regierungsvorlage an den Nationalrat darzustellen.

Aus den dargestellten Gründen entsprechen die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

